

Erläuterung

Bei den Anerkennungen wird in **Abs. 2 Ziff. 2** als eine Form die Gewährung von Vergünstigungen aufgeführt. Darunter sind zu verstehen:

- die Erweiterung der persönlichen Verbindungen mit den Angehörigen durch Briefe oder Besuche;
- die Erlaubnis zur individuellen Freizeitgestaltung;
- die Gewährung von Sondereinkäufen;
- die Unterbringung in nicht ständig verschlossenen oder in ständig offenen Verwahräumen innerhalb der Strafvollzugseinrichtungen;
- der Einsatz in bewachungslosen Arbeitsbrigaden inner- und außerhalb der Strafvollzugseinrichtungen;
- bei jugendlichen Strafgefangenen der allgemeinen und der erleichterten Vollzugsart die Durchführung von Exkursionen.

Sie können im Rahmen der Disziplinarmaßnahmen nach § 35 Abs. 4 Ziff. 2 eingeschränkt oder entzogen werden, wenn das auf Grund des Verhaltens der Strafgefangenen erforderlich erscheint und sie sich solcher Vergünstigungen als nicht würdig erweisen.

Die Streichung einer Disziplinarmaßnahme nach **Abs. 2 Ziff. 3** kann nur durch einen Disziplinarberechtigten erfolgen, der die gleichen Befugnisse wie der verfügende Disziplinarberechtigte hat. Eine Streichung kann außerdem durch den Leiter der Verwaltung Strafvollzug erfolgen oder veranlaßt werden.

Eine Prämierung Strafgefangener gemäß **Abs. 2 Ziff. 4** als materielle Anerkennung ist vor allem anzuwenden bei

- vorbildlicher Erfüllung übertragener besonderer Aufgaben und Verantwortung im Rahmen der Einbeziehung Strafgefangener in die Erziehungsarbeit des sozialistischen Strafvollzuges;
- vorbildlicher Einhaltung der Ordnungs- und Verhaltensregeln sowie
- Erreichung hoher Wettbewerbsergebnisse.

Die Überweisung von Strafgefangenen in eine leichtere Vollzugsart entsprechend **Abs. 2 Ziff. 5** kann erst dann erfolgen, wenn dazu die Voraussetzungen gemäß § 20 Abs. 1 erfüllt sind.

§ 35

Disziplinarmaßnahmen

(1) Bei schuldhaften Verstößen gegen die Pflichten und sonstigen Verhaltensregeln sind Disziplinarmaßnahmen anzuwenden.

(2) Die Anwendung einer Disziplinarmaßnahme muß der Schwere des Verstoßes entsprechen.